

Im dreißigsten Jahr der Regierung des Herzogs Tassilo fand sich in Freising eine vornehme Gesellschaft ein. Die abgebildete Urkunde berichtet davon, die uns in den Freisinger Traditionen erhalten ist, jener unschätzbaren Quelle, die uns exemplarisch einen Einblick in das Leben im frühmittelalterlichen Baiern gewährt<sup>1</sup>. Vor allem das Leben des Adels lassen sie erkennen, da sie ja dessen Schenkungen an die Domkirche der heiligen Maria in Freising festhalten, seine weitreichenden Sippenbeziehungen, seinen weiträumigen Grundbesitz, und die vielfältigen Formen seiner Herrschaft. Daneben aber können wir immer wieder — gleichsam durch die Hintertüre — einen Blick auf das Leben der Beherrschten, der Bauern und der Unfreien, die im Herrenhof dienten, werfen, die so sehr als Besitz der herrschenden Schicht galten, daß sie in den Schenkungsurkunden in einer Reihe mit den Höfen und den sonstigen Gebäuden, den Wiesen und Weiden, den Wasserläufen, Mühlen, Weinbergen, Obstgärten und dem Vieh genannt werden.

An jenem 16. November 777 hatten sich neben einigen weltlichen Herren auch drei Bischöfe — Virgil von Salzburg, Arbeo von Freising und Oadalhart von Neuburg<sup>2</sup> — auf dem Freisinger Domberg eingefunden, zu einem Zeitpunkt also, der aufmerken läßt. Denn am 9. November, also nur eine Woche vorher, war Kremsmünster eingeweiht worden, Herzog Tassilos bedeutendste Klostergründung. Auch Bischof Virgil hatte daran teilgenommen, während Arbeos Fehlen bei dem Weiheakt sicher nicht Zufall, sondern ein Ausdruck der gespannten Beziehungen zwischen Tassilo und Arbeo war; bald nach Tassilos Sturz wird von Arbeo gesagt, daß er dem König Karl treuer war als Tassilo und seiner langobardischen Gattin Liutbirga<sup>3</sup>.

Die schnelle Reise Virgils von Kremsmünster nach Freising ist ein treffliches Beispiel für die rasche Mobilität der Herrschenden und damit der Herrschaft im frühen Mittelalter, die nicht von einem festem Verwaltungszentrum aus ausgeübt wurde, sondern im Umzug von einem Mittelpunkt des Grundbesitzes zum anderen. Was hatte Virgil so schnell nach Freising geführt?

An diesem 16. November wurden dort Erbstreitigkeiten einer Familie geschlichtet, die sicher sehr bedeutend gewesen sein muß, wenn drei Bischöfe an den Verhandlungen teilgenommen haben. Wir wissen, daß im frühen Mittelalter alle Söhne den gleichen Anspruch auf den Grundbesitz des Vaters hatten — die Töchter erbten anfänglich zumeist den beweglichen Besitz (Fahrhabe), zu dem auch die Unfreien gehören konnten; bald aber setzte sich ein Erbsanspruch der Töchter auch auf das Land durch —, während der Vater sich bei der zu seinen Lebzeiten erfolgten Teilung einen Anteil (portio) zurückbehielt<sup>4</sup>. Demgemäß schreibt auch die Lex Baiuvariorum vor, daß eine Schenkung für das Seelenheil nur nach der

TRADITIO TOTONIS. XVIII

Regnante Inpp&uodn&onro ihux&po inanno  
**R**xxx regni tassilonis inlusterrimoducis  
 subdie consulo q&onax xvite dect& indictio  
 ne prima inuilla publica uol&astronuncu  
 patio fringinga ha&conuonentia t fir  
 mitas int& totone uol filios ei duco iubete  
 uol sonatu fact&e ut addore& cundhafto  
 colone unu sup&astem sua priorem quam  
 acciperat nomine hacco & ratolto aliu seruu  
 nom&cepum cum filio suo atq; uxore & ipsu  
 poner&ur Incoloni& uulflerhi In loco  
 nuncupante adhol&e cum uniuersa sup  
 pella&tilia sua & territoriu adisna diui  
 dere cum ipso territorio quam prius pro  
 pastem suam acciperat diuidere media&a  
 tem ipse odem territorio possideri debeat  
 media&e inuiolata ad&ectam be&ap marie  
 profratris suo nomine sc&ot p manere ita  
 ut prius tradita fuerat ut deinceps nulla  
 diuidendi p manere& requilla neq; Inter  
 hos fr&e idest uuagon&e neq; ad nouerca  
 ipsoru idest ospurga neq; ad genitorem  
 idest totone neq; ad domu episcopalem  
 idest heredis cui ha&e credita sunt uel tradi  
 ta horu post obitu non in titulis n& inuillis  
 no&it& territorio neq; in mancipiis non in ui  
 neam neq; in nullam substantia ut utilita  
 t&is rei pro uacito inpp&aluu duce consen  
 tiente uel proceris qui ibidem&e potuer&e  
 uirgilio p&ente ep&o hos testes p aures utrisq;  
 pastib; tradider&e uel firmauer&e ut deinceps  
 nulla diuidendi tquirendi patrimonio  
 p manere& arbeo adalhaft ep&r testes  
 cundpald testes salucho testes haft mid  
 droant helmum craman frichorn holf  
 champhr seu adalo iudices firmantib; atq;  
 consentientib; seu iure iudicantib; die  
 iam p&e notato t&e tempore stilo supra  
 conp&hensio inpp&aluu firmu fieri stabi  
 lierunt ratone ratolto atq; aho p&erib;  
 p&entib; Ego sundarheri diac iussus ex o&e  
 heredis firmatatis huius epistolam p&ente  
 conscrip si;

Die »Traditio Totonis« vom 16. November 777 aus dem Traditionskodex des Cozrob. HStA München, Lit. Hochstift Freising Nr. 3a, f. 39' bis 40' n. 19. Foto: Hauptstaatsarchiv München

Teilung mit den Söhnen aus dem zurückbehaltenen Anteil erlaubt sei<sup>5</sup>. Bei diesen Teilungen mit gleichen Anteilen aller Söhne (Realteilung) wurde meist so verfahren, daß jede einzelne Villikation (Herrenhof mit abhängigen Bauernstellen) unter die Söhne aufgeteilt wurde, was oft zu erheblichen Besitzersplitterungen führte<sup>6</sup>. Besitzteilungen lassen sich in den Freisinger Traditionen immer wieder nachweisen, hier haben wir ein Beispiel dafür, daß sie nicht immer ohne Schwierigkeiten abgingen.

Aus dieser Urkunde mit ihrem schwer verständlichen Latein, die von Bischof Arbeo selbst diktiert worden ist, erfahren wir, daß eine Übereinkunft (*convenientia et firmitas*) zwischen einem Toto und seinen Söhnen geschlossen wurde, die besagt, daß Toto seinem Sohn Cundhart zu dem Erbteil, den er bei der Teilung erhalten hatte, noch einen »colonus« mit Namen Hacco hinzugeben sollte. Ratolt, ein weiterer Sohn Totos, sollte einen »servus« Kepuni und dessen Frau und Sohn dazubekommen, und diese Familie sollte auf der »colonia« eines Wolfleich in Holzen (Gde. Zolling, Lkrs. Freising) angesetzt werden. Außerdem sollte Toto einen größeren Besitzkomplex (*territorium*) an der Isen zusammen mit dem Land, das er als seinen Anteil zurückbehalten hatte, aufteilen. Die eine Hälfte sollte Toto haben, die andere sollte unangefochten (*inviolata*) der Kirche der heiligen Maria, der Freisinger Domkirche, verbleiben als Stiftung für das Seelenheil eines Scrot, wie es dieser Scrot an Freising geschenkt hatte. Scrot wird als Bruder bezeichnet — wie wir sehen werden, war er ein Bruder der Söhne Totos. Mit dieser Abmachung sollten die Besitzstreitigkeiten beseitigt werden, die zwischen den Brüdern — hier wird noch ein Wago genannt —, der Stiefmutter Ospurga — Toto war also zweimal verheiratet —, dem Vater Toto und dem bischöflichen Haus entstanden waren. Jetzt verstehen wir, wie diese Urkunde in das Freisinger Archiv gelangt ist: auch Bischof Arbeo als Vertreter der *domus episcopalis Frigisinga* war an diesem Streit beteiligt. An die Freisinger Kirche hatte Scrot eine Schenkung gemacht, die später wieder der Verfügungsgewalt des Domklosters entzogen wurde. Aufschlußreich ist die Aufzählung des Besitzes, über den es weiterhin keinen Streit mehr geben sollte. Genannt werden: Eigenkirchen (*tituli*), Gutshöfe (*villae*), Landbesitz (*territorium*), Unfreie (*mancipia*), ein Weinberg (*vinea*) und sonstiger Besitz (*substantia*). Bevor wir uns der Familie des Toto zuwenden, soll noch auf eine höchst bemerkenswerte Angabe dieser Urkunde hingewiesen werden. Sie berichtet uns, diese Berichtigung der Erbteilung sei auf Befehl des Herzogs und seines Senats erfolgt (*duce iubente vel senatu facta est*). Was haben wir unter diesem Senat zu verstehen? Die Urkunde sagt weiter, daß das Übereinkommen dann mit Zustimmung des Herzogs und der Vornehmen (*duce consentiente vel proceris*) getroffen wurde. In diesen Vornehmen dürfen wir den »Senat«<sup>7</sup> sehen, eine Adelsversammlung, die mit dem Herzog zusammen beriet und entschied. Wie auch in späterer Zeit hatte der Adel das Recht des »Rates«, der Mitbestimmung<sup>8</sup>, das weltlichen und geistlichen

Herren in gleicher Weise zuzustimmen. Die Mitbestimmung des Adels ist eines der grundlegenden Elemente der mittelalterlichen Herrschaftsordnung; sie barg in sich das Recht des Widerstandes gegen den Herrn, wenn dieser es an der rechten Treue fehlen ließ. Selten können wir in einer Traditionsurkunde das Zusammenwirken von Herzog und Adel, die effektive Mitbestimmung des Adels so klar erfassen wie in der unseren. Noch aber ist nicht geklärt, wieso der Herzog diese neue Erbteilung anordnen konnte, die dann seine Zustimmung gefunden hat.

Zwei Jahre vor dieser Erbschaftsauseinandersetzung (775) hatte Toto den Teil, den er für sich zurückbehalten hatte (*quicquid ad portionem meam a filiis meis receperam*), an Freising geschenkt<sup>9</sup>. Mindestens zwei Jahre lag die Teilung also schon zurück, als sie 777 berichtigt wurde. Genannt werden als Anteil Totos: ein »servus« mit Namen Hunrat und vier »colones atque tributales« Hacco, Wolfleich, Triwolf und Dietmar, dazu Grundbesitz in der Nähe des Zusammenflusses von Amper und Isar (*territorium a parte aquilonis Ambre confluentis quicquid receperam*), Wald bei Airischwand (Lkrs. Freising Archinswenti), und — was besonders bemerkenswert ist — einen Bannwald (*silva defensa*)<sup>10</sup> an den Ufern der Amper. Im Jahr darauf (776) hat Scrot, Totos Sohn, an der Schwelle des Todes stehend, für sein Seelenheil gesorgt. Er übergab dazu mit Zustimmung seines Vaters sein Erbgut (*proprium alodem*) durch die Hand des Bischofs Arbeo an Freising<sup>11</sup>. Scrot ist bald darauf gestorben. Am siebten Tag nach dem Hinscheiden wurden in Freising für den Verstorbenen feierliche Messen gelesen (*missarum solemnitas in more celebratione*), in deren Verlauf der Vater die Schenkung des Sohnes bekräftigte. Die anderen Söhne stimmten zu, die Schar der Verwandten stand dabei und der gesamte Klerus war anwesend. Diese Totenfeierlichkeiten müssen einen tiefen Eindruck gemacht haben, zumindest auf Scrots Bruder Wago, der eben an diesem Tag der Gottesdienste im Freisinger Dom im Gedanken an die Hinfälligkeit des menschlichen Lebens (*communem universi generis humano mortem considerans et finem et numerum dierum meorum perpendo*) den ihm zugefallenen Teil (*hereditatem meam quam mihi accederat*) der heiligen Maria übergab<sup>12</sup>. Auch hier waren die (Stief) Brüder Cundhart und Ratolt und der Vater dabei, der auch hier in die Schenkung einwilligte. Bei Scrots Totenfeier zeigte sich die Familie noch einträchtig.

Wenn wir den Inhalt der Schenkungen Scrots und Wagos ansehen, dann wird diejenige Wagos nur allgemein umschrieben mit Allod, Eigenkirchen, Gebäuden, Herrenhöfen, Knechten und Bauern. Da Wagos Schenkung erst nach seinem Tode (*post obitum*) rechtskräftig werden sollte, war eine genauere Differenzierung nicht notwendig, im Gegensatz zur Schenkung Scrots, die genaue Angaben macht. Scrot hatte ein *territorium* an der Isen tradiert, das dann 777 zwischen Toto und Arbeo geteilt wurde — wir erfahren, daß zu diesem *territorium* mehrere Herrenhöfe mit Knechten und abhängigen Bauernstellen gehörten, ein *territorium* also einen großen Besitzkomplex dar-

stellte —, ein weiteres Territorium zu Tegernbach (Lkrs. Mainburg), das neben Bauernstellen Wiesen, Wälder und ungerodetes Land umfaßte, an der Pfettrach (heute Maurer Bach) einen Bauern (colonus) Liutheri mit der dazugehörigen Bauernstelle (colonia), einen Bauern Pammo »ad Silua«, das mit jenem »ad Holze« identisch ist, das im Erbschaftsstreit erwähnt wird (Holzen bei Zolling), einen dritten Deotmar, auch diese mit ihren Hofstellen: zusammen einen stattlichen Besitz.

Wenn wir die bisher genannten »coloni« betrachten, dann fällt auf, daß die »colones atque tributales« Hacco, Wolfleich und Dietmar, die sich Toto bei der ersten Teilung zurückbehalten hatte, identisch sind mit jenem Deotmar, den Scrot an Freising gibt und mit den Colonen Hacco und Wolfleich, die 777 neu verteilt werden. Die Bezeichnung »colones atque tributales« erklärt nun, warum der Herzog in diese Erbteilung eingreifen konnte.

Daß die Begriffe »coloni« und »tributales« nicht identisch sind, geht schon daraus hervor, daß hier der allgemeine Begriff »coloni« mit »atque tributales« näher bestimmt werden muß. Coloni sind allgemein diejenigen, die auf einer »colonia«, einer Hofstelle des Grundherrn sitzen. Da sie mit den Hofstellen mittradiert werden, sind sie schollegebunden gewesen. Tributalen aber sind mit den Barschalken gleichzusetzen — das Wort tributum entspricht genau dem Wort »Bar« und bedeutet »Ertrag, Steuer«<sup>13</sup>. Die Barschalken sind wie gerade ein Abkommen von Totos Sohn Wago zeigt, »liberi homines« gewesen (Isti sunt liberi homines qui dicuntur barscalci qui et cum Uuagone coram multis conplacitaverunt, ut ecclesiasticam acceperunt terram; de ipsa terra condixerunt facere servitium. Darauf folgt ein genaues Verzeichnis der gemessenen Arbeitsleistungen und Abgaben. Istud firmiter conductum est, ut eis nullus amplius maiorem servitium iniungere valeat, sed itinera vicissim agant)<sup>14</sup>. Die Tributalen = Barschalken, die Toto auf Geheiß des Herzogs neu verteilen mußte, sind also »liberi« gewesen, die man heute Herzogsfreie nennt. Karl Bosl definiert ihre Freiheit folgendermaßen: ihre Freiheit »wird geprägt von der Aufgabe, die ihr gestellt, und dem Schutz, der dafür gewährt wird. Sie ist eine »freie Unfreiheit« (man könnte auch sagen »unfreie Freiheit«), insofern als ihr die Leibeigenschaft zugrunde liegt und durch sie auch nicht aufgehoben wird, wie die Schenkungen an die Kirche beweisen... Vom Status der mancipia unterscheidet sich die »freie Unfreiheit« dadurch, daß ihr Träger zum Waffendienst berechtigt und verpflichtet ist, daß er direkt unter dem König und seinen Vertretern, den Grafen und Zentenaren, steht, damit aus der Masse der übrigen Unfreien des Königs-, Adels- und Kirchengutes weit herausgehoben ist, weiter das Recht und die Pflicht hat, in Heer- und Gerichtsgemeinden in einem bestimmten, der Kulturstufe angepaßten primitiven Maß an der genossenschaftlichen Erledigung der Gemeindesachen mitzuwirken«<sup>15</sup>.

Diese Freien, die hauptsächlich das alte, zu Fuß kämpfende Volksaufgebot gebildet hatten, sind, als ihre militärischen Dienste wegen der Ausbildung der Panzerreiterei nicht mehr benötigt wurden, oft verschenkt worden, besonders an die Kirche, aber auch an Adelige, wie unser Beispiel

zeigt. Es zeigt auch, daß der Herzog bei Schenkungen von Herzogsfreien — wie von Herzogsgut überhaupt — die Verfügungsgewalt nicht völlig aus der Hand gab. Hier konnte er noch in die Verteilung dieser verschenkten Tributalen an die Söhne des neuen Herrn entscheidend eingreifen. Wir können daraus, daß Toto über reiches und ehemaliges Herzogsgut verfügen konnte, den hohen Rang seiner Familie erkennen. Ihre Dienste waren dem Herzog so wichtig, daß er sie in der damals üblichen Form durch Schenkungen von Land und Unfreien honorierte.

Im Dezember des Jahres 806 wurden noch einmal Streitigkeiten entschieden, die letztlich auf Totos Erbteilung zurückgingen<sup>16</sup>. Zwei Verwandte, Engilhard und Hroccolf, beschuldigten Wago, daß er Erbgut (hereditas), das ihnen rechtlich zustehe, zu Unrecht für sich zurückbehalte. Wago und sein Vogt Helmoin — als Geistlicher brauchte Wago vor Gericht einen Vogt — bestritten das heftig. Nach ihrer Aussage hatten Engilhard und Hroccolf keinen Anspruch auf dieses Gut, das Wago als Lehen der heiligen Maria und des heiligen Corbinian innehatte, da Toto es als seinen Anteil, als den Anteil seiner Frau Oaspurc und den seiner Söhne Scrot und Wago ohne irgendeinen Einspruch an Freising geschenkt habe. Wago und Helmoin konnten die Traditionsurkunden vorlegen und Zeugen aufbieten, die die Richtigkeit der Urkunden bestätigten, und setzten sich damit durch. Engilhards und Hroccolfs Anspruch auf das Gut, das aus dem Besitz Totos stammte, wurde also deswegen abgelehnt, weil dieses nur aus dem zurückbehaltenen Anteil Totos und dem der zweiten Gattin Oaspurc und ihrer Söhne Scrot und Wago bestand, nicht aus den Erbteilen der Söhne Ratolt und Cundhart, deren Ansprüche 777 vollständig abgegolten worden waren. Engilhard und Hroccolf sind also Enkel Totos von dessen Söhnen aus der ersten Ehe gewesen.

Damit aber waren die Auseinandersetzungen endgültig beigelegt. Als Wago 822 — mittlerweile zur Würde eines Kaplans aufgestiegen — als einziger Überlebender die Schenkungen seines Vaters Toto, seiner Mutter Oaspurc und des Bruders Scrot erneuerte, gab es keinen Widerspruch mehr<sup>17</sup>. Diese erneute Bestätigung läßt erkennen, welch reicher Besitz Toto, seiner zweiten Gattin und den Kindern aus dieser Ehe nach der Erbteilung verblieben war. 400 Tagwerk — ungerodetes und gerodetes Land, Ackerland, Wiesen und Wälder — und 35 Unfreie hatten Toto, Oaspurc, Scrot und Wago der heiligen Maria geschenkt.

825 hat Wago als hochbetagter Mann noch einmal seine Schenkung erneuert, jetzt aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er den Mönchen, die im Domkloster nach der Regel des heiligen Benedikt lebten, und nicht dem Bischof zufallen solle<sup>18</sup>. Neben dem bereits bekannten Holzen nennt Wago hier Besitz zu Zolling, wo Wago lange Zeit als Geistlicher gewirkt hatte<sup>19</sup>, und zu Gerlhausen, wo auch die mit Wago verwandte Familie eines Grafen Droant begütert war<sup>20</sup>. Diesen ganzen reichen Besitz hatte Wago gegeben, um dadurch für sich, seine Eltern und seine Angehörigen die ewige Ruhe zu erlangen (ad lumen et ad requiem meam aeternam et ad requiem et remedium genitorum et parentorum meorum).

- <sup>1</sup> Die Traditionen des Hochstifts Freising, hrsg. von Theodor Bitterauf (Quellen und Erörterungen zur Bayerischen und Deutschen Geschichte NF IV und V). München 1905 und 1909. Zitiert: Trad. Freis. mit Nummer. Hier Trad. Freis. 86.  
<sup>2</sup> Romuald *Bauerreiß*: Kirchengeschichte Bayerns I, 1958<sup>2</sup>, 9.  
<sup>3</sup> Trad. Freis. 193 b.  
<sup>4</sup> Friedrich *Lütge*: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1952, 60.  
<sup>5</sup> lex Baiuvariorum Titel I, 1: ut si quis liber persona voluerit et dederit res suas ad ecclesiam pro redemptione animae suae, licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis suis partivit.  
<sup>6</sup> Begüterung am gleichen Ort im frühen Mittelalter hilft daher sehr oft, Verwandtschaftsbeziehungen zu erkennen.  
<sup>7</sup> Vgl. »cum consilio senatus«: dieser Senat als Rat des Kaisers Lothar in den Fuldaer Annalen zum Jahre 850.  
<sup>8</sup> Karl *Bosl*: Die germanische Kontinuität im deutschen Mittelalter. In: Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. München-Wien 1964, 96.  
<sup>9</sup> Trad. Freis. 70.

- Zur Vermarkung eines Bannwaldes vgl. Karl *Bosl*: Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit. In: Zur Geschichte der Bayern. Hrsg. von Karl Bosl, Darmstadt 1965, 465—470.  
<sup>10</sup> Trad. Freis. 72 a.  
<sup>11</sup> Trad. Freis. 72 b.  
<sup>12</sup> Ernst *Schwarz*: Walchen- und Parschalkennamen im alten Norikum. Zs. f. Ortsnamenforschung 1 (1925) 91—99. — Theodor *Mayer*: Baar und Barschalken. Mitt. d. oberösterreich. Landesarchiv 3 (1954) 143—156.  
<sup>13</sup> Trad. Freis. 523 b.  
<sup>14</sup> Karl *Bosl*: Freiheit und Unfreiheit. In: Frühformen 185; vgl. Karl *Bosl*: Franken um 800, Strukturanalysen einer fränkischen Königsprovinz. München 1969<sup>2</sup>, 43—49.  
<sup>15</sup> Trad. Freis. 227.  
<sup>16</sup> Trad. Freis. 465.  
<sup>17</sup> Trad. Freis. 523 a.  
<sup>18</sup> Trad. Freis. 198, 280.  
<sup>19</sup> Trad. Freis. 226.

Anschrift des Verfassers:

Gottfried Mayr, 82 Rosenheim, Herzog-Otto-Straße 8/V.

## Die Herren von Haunwang und ihre Verwandten

Von Dr. Günther Flobrschütz

(Fortsetzung)

Dem Brauch der damaligen Zeit entsprechend ist Adalbert von Haunwang bei der Erbteilung vermutlich schlechter weggekommen als sein älterer Bruder Eberhart/Ebbo. Obwohl er sich nach Albertshof nennt, hat dieses Gut nicht er, sondern sein Neffe Adalram erhalten; auch von dem Besitz zu Berg, Biberkor und Haunwang ist der jüngeren Linie anscheinend nichts geblieben. Die Suche nach der Nachkommenschaft dieses Adalbert wird sich also noch schwieriger gestalten als bei Eberhart/Ebbo.

Wir gehen von einer Weihestephaner Traditionsnotiz aus, die in die Jahre 1180/83 fällt<sup>36</sup>: Einst schenkte der Edle Ebbo von »Westerndorf« ein Gütchen dortselbst an das Kloster. Dieses erhielt der Marschall Adalbert auf Lebenszeit. Nach seinem Tode verzichtet seine Gattin Gotsdiu auf dieses Lehen. In einem Nachtrag wird weiterhin der Verzicht der Kinder der Gotsdiu namens Adalbert und Fridrich beurkundet.

Der Marschall Adalbert — der erste Freisinger Dienstmann, der als Inhaber dieses Hofamtes nachzuweisen ist — wird insgesamt nur viermal erwähnt<sup>37</sup>; diese Belege fallen etwa in die Jahre 1160/75. Es ist aber anzunehmen, daß er auch ohne seinen Titel, dafür aber mit Nennung seines Stammortes erscheint. Wenn wir nun die Freisinger Dienstmänner des Namens Adalbert auf diese Vermutung hin durchsuchen, so finden wir als einzigen, der nach Ort und Zeit in Frage kommt, einen Adalbert von Thal (2 km westl. Haunwang). Er urkundet etwa 1147—75, begegnet nur in Moosburger Traditionsnotizen<sup>38</sup>, steht aber anläßlich eines Verzichtes auf Besitz an seinem Stammort eindeutig unter Freisinger Dienstmännern<sup>39</sup>. Es ist allerdings noch ein Widerspruch zu klären: Die Söhne Adalberts von Thal heißen Isenrich und Sigfrid<sup>39a</sup>, die der Gotsdiu Adalbert und Fridrich, wie oben gesagt. Wahrscheinlich handelt es sich bei letzteren um jüngere Kinder des Adalbert,

deren Verzichtserklärung erst später eingeholt werden konnte; darauf weist ja auch der Nachtrag hin.

Und nun zum Edlen Ebbo, der das Gütchen »Westerndorf« einst an Weihestephan geschenkt hat. Auch hier gibt es nur eine Lösung: Es handelt sich um eine Widmung, welche in die Jahre 1065/80 fällt<sup>40</sup>; der Schenker ist Ebbo von *Thann*, dem eine kleine Untersuchung am Schluß dieses Teils der Studie gilt; als Schenkungsort wird aber nicht »Westerndorf«, sondern Holzhausen bezeichnet. Damit ist aber die Lage dieses Ortes ganz sicher: Es handelt sich nicht um Westerndorf bei Glonn, sondern um den Weiler Westendorf 1 km westlich Thann, 2 km nordöstlich Holzhausen. Das Gütchen dort scheint demnach ein »Vorwerk« gewesen zu sein, das zum Holzhauser Besitz Ebbos gehörte.

Nun gibt es aber noch einen anderen Adligen, der zu Westendorf begütert war: In den Jahren 1113/26 schenkt Adalbert von Strogen auf dem Sterbebett seinen Besitz zu Strogen und Westendorf an das Kloster St. Castulus in Moosburg<sup>41</sup>. Mittler ist Arnold von Pfrombach, erster Zeuge Adalbert von Vatersdorf, zwei »Nobiles«, wie wir aus anderen Erwähnungen erschließen können — übrigens auch mit Beziehungen zu Tegernsee. Das hier genannte Gut Strogen lag m. E. nicht weit von Appolding bei Wartenberg und ging bald in die Hand von Wittelsbachischen Ministerialen über<sup>27</sup>.

Versuchen wir nunmehr, die bisher gewonnenen Ergebnisse in die Stammreihe derer von Haunwang einzubeziehen, so bekommt das Ganze plötzlich Sinn und Zusammenhang. Ebbo von Thann, der Spender von Holzhausen und Westendorf, muß seiner Lebzeit nach ein naher Verwandter (? Bruder) des frühverstorbenen Gatten der Heilica von Albertshof gewesen sein. Der Freie Eberhart von Holzhausen, um 1120 erwähnt<sup>42</sup>, ist personengleich